

022 K 030/23



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 12.02.2025, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.
Obergeschoss, Saal 127

die im Grundbuch von Datteln Blatt 4622 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Datteln, Flur 84, Flurstücke

- a) Nr. 41, Gebäude- und Freifläche, Im Sattelkamp 4, groß: 178 m²,
- b) Nr. 44, Gebäude- und Freifläche, Im Sattelkamp 4, groß: 15 m²,
- c) Nr. 48, Gebäude- und Freifläche, Möllerskamp, groß: 289 m²

versteigert werden.

Das Flurstück Nr. 41 ist bebaut mit einem vollständig unterkellerten zweigeschossigen Reihenmittelhaus (Wohnfläche ca. 103 m²). Bei dem Flurstück Nr. 44 handelt es sich um eine Gartenfläche. Das Flurstück Nr. 48 ist mit drei Garagen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.05.2023 eingetragen worden.

Das Flurstück Nr. 41 ist bebaut mit einem vollständig unterkellerten zweigeschossigen Reihenmittelhaus (Wohnfläche ca. 103 m²) bebaut. Bei dem Flurstück Nr. 44 handelt es sich um eine Gartenfläche. Das Flurstück Nr. 48 ist mit drei Garagen bebaut.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) Flurstück 41: 121.250,00 EURO,

b) Flurstück 44: 3.750,00 EURO,

c) Flurstück 48: 40.000,00 EURO,

insgesamt: 165.000,00 EURO.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 15.10.2024